



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 10 vom 22.05.2020**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim;</b>	
Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungs- gebietes am Teugner Mühlbach	145
Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets Am Feckinger Bach	149
<b>Gemeinde Painten;</b>	
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	153
Bekanntmachung – Flurbereinigungsbeschluss	155
<b>Stadt Kelheim</b>	
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	155
<b>Stadt Abensberg</b>	
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	159
<b>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim</b>	
Haushaltssatzung für 2020	161
<b>Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach</b>	
Haushaltssatzung für 2020	162
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau</b>	
Haushaltssatzung für 2020	164



Nr. 44-641-Y 45

**Wasserrecht;**

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Teugner Mühlbach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 bis 7,4) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung**

**Bekanntmachung**

Die Überschwemmungsgrenzen des Teugner Mühlbachs wurden für ein hundertjähriges Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. **Das ermittelte Gebiet betrifft damit Teilbereiche des Marktes Bad Abbach und der Gemeinde Teugn im Landkreis Kelheim.** Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Gewässerabschnitt erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 26.11.2013, verlängert mit Bekanntmachung vom 26.11.2018.

Das Landratsamt Kelheim beabsichtigt aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 und 2, Art. 63 und Art. 73 BayWG eine Überschwemmungsgebietsverordnung festzusetzen. Der amtliche Entwurf der Verordnung und die zugehörigen Planunterlagen werden hiermit bekanntgemacht.

**I.**

**Vorhaben**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ<sub>100</sub> festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ<sub>100</sub> zu wählen. Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung.

Bei dem oben näher bezeichneten Überschwemmungsgebiet des Teugner Mühlbachs handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG und ist daher verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies dient der Information der Öffentlichkeit.

**II.**

**Verfahren**

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. der Verordnungsentwurf mit dem Erläuterungsbericht, einem Grundstücksverzeichnis, Plänen und Beilagen (Übersichtskarte M 1 : 25.000, Detailkarten M 1 : 2.500), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, den 25.05.2020 bis Mittwoch, den 24.06.2020 (Auslegungsfrist)**

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, Zi.Nr. O4.04, 93309 Kelheim
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a.d. Donau
- c) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens, der Erläuterungsbericht, Informationen zur Berechnung sowie der Verordnungsentwurf mit Übersichts- und Detailkarten werden im Zeitraum der Auslegung zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige Antrags- und Planunterlagen können, nach telefonischer Terminvereinbarung, innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, bei der VG Saal a.d. Donau und dem Markt Bad Abbach vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Mittwoch, den 08.07.2020 (Einwendungsfrist)**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a.d. Donau, beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach oder beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden, nach Terminvereinbarung, zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, der VG Saal a.d. Donau oder dem Markt Bad Abbach Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Kelheim ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

4. Gegebenenfalls rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmi-

gungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

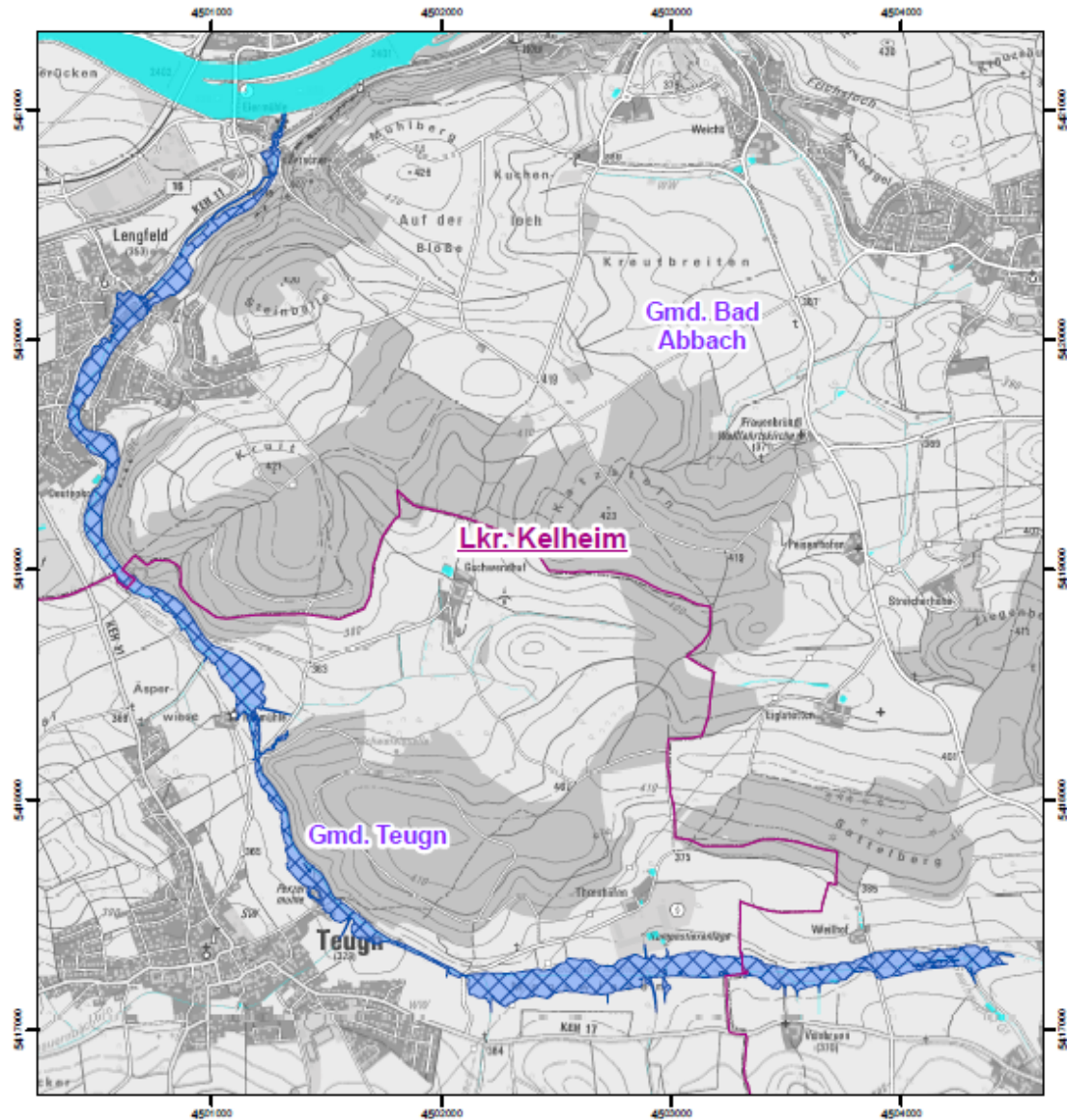
Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

Kelheim, 07.05.2020  
Landratsamt Kelheim

Post  
Regierungsrat

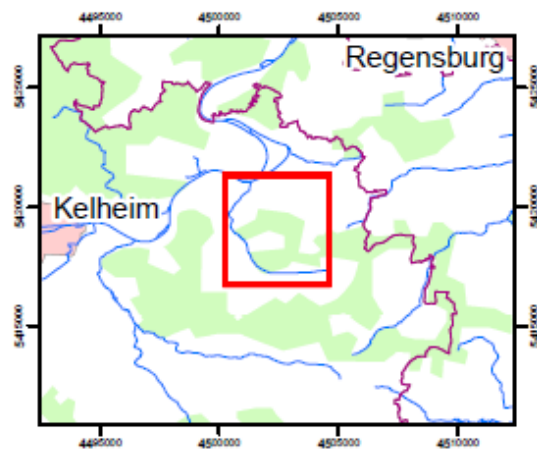
Anlage

1 Übersichtskarte M 1 : 25.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)



**Legende**

	Landkreis		Gemeinde		Gewässer		ermitteltes Überschwemmungsgebiet		festgesetztes Überschwemmungsgebiet
--	-----------	--	----------	--	----------	--	-----------------------------------	--	-------------------------------------



Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut Koordinatensystem: DHDN 3 Degree Gauss Zone 4 Projektion: Gauss Krüger		
Vorhaben: Gew III, Teugner Mühlabach Festsetzung des Überschwemmungsgebiets		Anlage:
Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Landshut		Plan-Nr.: UEK 01
Landkreis: Kelheim Gemeinden: Bad Abbach; Teugn		Ausgabe: 05.05.2020
Maßstab: 1: 25.000 1: 250.000	Übersichtskarte HQ100	
Wasserwirtschaftsamt Landshut Entwurfsverfasser		Datum Name anfertigen: 05.05.2020 HSB gepr.: 05.05.2020 HSB gepr.: 05.05.2020 Sch



## **Wasserrecht;**

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Feckinger Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 bis 11,8) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung**

### **Bekanntmachung**

Die Überschwemmungsgrenzen des Feckinger Bachs wurden für ein hundertjähriges Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. **Das ermittelte Gebiet betrifft damit Teilbereiche der Gemeinde Saal a.d. Donau und der Gemeinde Hausen im Landkreis Kelheim.** Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Gewässerabschnitt erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 02.12.2015.

Das Landratsamt Kelheim beabsichtigt aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 und 2, Art. 63 und Art. 73 BayWG eine Überschwemmungsgebietsverordnung festzusetzen. Der amtliche Entwurf der Verordnung und die zugehörigen Planunterlagen werden hiermit bekanntgemacht.

#### **I.**

##### **Vorhaben**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ<sub>100</sub> festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ<sub>100</sub> zu wählen. Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung.

Bei dem oben näher bezeichneten Überschwemmungsgebiet des Feckinger Bachs handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG und ist daher verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies dient der Information der Öffentlichkeit.

#### **II.**

##### **Verfahren**

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. der Verordnungsentwurf mit dem Erläuterungsbericht, einem Grundstücksverzeichnis, Plänen und Beilagen (Übersichtskarte M 1 : 25.000, Detailkarten M 1 : 2.500), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, den 25.05.2020 bis Mittwoch, den 24.06.2020 (Auslegungsfrist)**

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, Zi.Nr. O4.04, 93309 Kelheim
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a.d. Donau
- c) bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens, der Erläuterungsbericht, Informationen zur Berechnung sowie der Verordnungsentwurf mit Übersichts- und Detailkarten werden im Zeitraum der Auslegung zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige Antrags- und Planunterlagen können, nach telefonischer Terminvereinbarung, innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, bei der VG Saal a.d. Donau und der VG Langquaid vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Mittwoch, den 08.07.2020 (Einwendungsfrist)**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a.d. Donau, bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid oder beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden, nach Terminvereinbarung, zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, der VG Saal a.d. Donau oder der VG Langquaid Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Kelheim ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

4. Gegebenenfalls rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

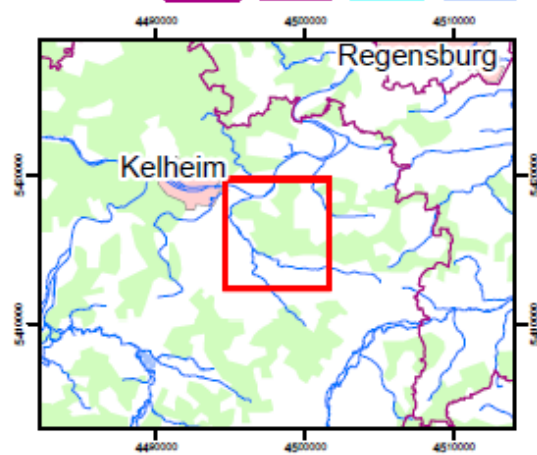
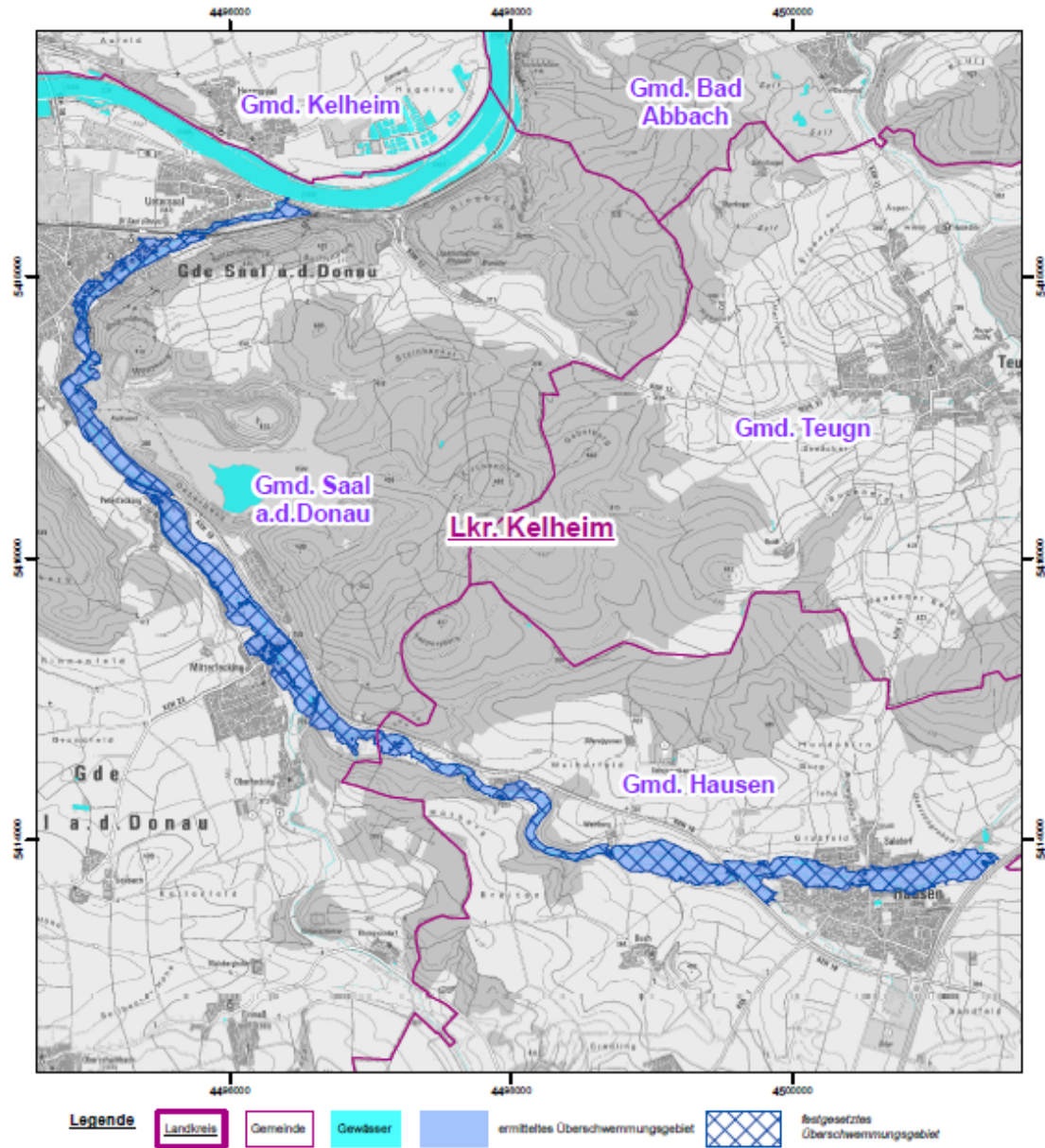
Kelheim, 07.05.2020  
Landratsamt Kelheim

Post  
Regierungsrat

Anlage

1 Übersichtskarte M 1 : 25.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)





0 0,5 1 2 3 km		
Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut Koordinatensystem: DHDN 3 Degree Gauss Zone 4 Projektion: Gauss Krüger		
Vorhaben:	Gew III, Feckinger Bach Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:
Vorhabenträger:	Wasserwirtschaftsamt Landshut	Plan-Nr.:
Landkreis:	Kelheim	UEK 01
Gemeinden:	Hausen; Saal a.d. Donau	Ausgabe:
Metadaten:	1: 40.000 1: 400.000	05.05.2020
Wasserwirtschaftsamt Landshut Entwurfsverfasser		Datum Name anrufen: 05.05.2020 HSB gez: 05.05.2020 HSB gepr: 05.05.2020 Schr

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Marktgemeinde Painten erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und **14** ehrenamtlichen Mitgliedern.

##### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

##### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;**

#### **Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **30,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats, eines Ausschusses oder für Fraktionsführerbesprechungen. Die Sprecher der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten für den ihnen in ihrer Funktion entstehenden Aufwand als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **5,00 €** pro Fraktionsmitglied (die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte des Jahres in einer Summe).

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Mai 2014 (Kr.Abl. Nr. 13/2014, S. 187), in der Änderungsfassung vom 26. August 2014 (Kr.Abl. Nr. 21/2014, S. 265) außer Kraft.

Painten, den 6. Mai 2020

MARKT PAINTEN

Raßhofer

1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt**

### **Markt Painten**

Flurneuordnung Sausthal  
Gemeinde Ihrlerstein, Landkreis Kelheim

### **Flurbereinigungsbeschluss**

## **Bekanntmachung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 04.03.2020 das Verfahren Sausthal - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung des Marktes Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten, vom 29.05.2020 mit 29.06.2020 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>).

Painten, den 20.Mai 2020

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

## § 2

### Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den **Umwelt- und Energieausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - f) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. f) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (§ 103 Abs. 2 GO)  
<sup>3</sup>Der Stadtrat entscheidet auch über die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit nach der Geschäftsordnung der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8, § 9 Abs. 3), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;

#### Entschädigung; Ortssprecher

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
  1. als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,-- €;
  2. als Fraktionssprecher **zusätzlich** zu der in Ziff. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung von monatlich 120,-- €;

3. ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates;  
dauert die Sitzung länger als 3 Stunden wird ein weiteres pauschales Sitzungsgeld von 10,-- € gewährt;
  4. als Mitglied eines Ausschusses für die notwendige Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 30,-- €;  
dauert die Sitzung länger als 3 Stunden wird ein weiteres pauschales Sitzungsgeld von 10,-- € gewährt;
  5. als Mitglied eines Ausschusses für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen oder ähnlichem eine Entschädigung von je 30,-- €, sofern im Anschluss daran keine Sitzung stattfindet und kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht;  
dauert die Besichtigung, Besprechung usw. länger als 3 Stunden wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 10,-- € gewährt;
  6. als Mitglied einer Fraktion für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,-- € je Sitzung, sofern die Sitzungen jeweils zur Beratung der Sitzungsgegenstände für die nächstfolgende Stadtratssitzung stattfindet;
- (3) Gemäß Abs. 46 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern. Im Rahmen dieser Ermächtigung wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:
- Integrationsbeauftragter des Stadtrats
  - Kultur- und Jugendbeauftragter des Stadtrats
  - Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrats
  - Klima- und Umweltschutzbeauftragter des Stadtrats.
- Der vom Stadtrat bestimmte
- Integrationsbeauftragte des Stadtrats
  - Kultur- und Jugendbeauftragte des Stadtrats
  - Sport- und Ehrenamtsbeauftragte des Stadtrats
  - Klima- und Umweltschutzbeauftragte des Stadtrats
- erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,-- €;
- (4) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. <sup>5</sup>Die Entschädigung wird nur für Zeiten montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00



Uhr, höchstens 4 Stunden gewährt. <sup>6</sup>Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. <sup>7</sup>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

- (5) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Die Reisekostenvergütung der kommunalen Wahlbeamten ist gemäß Art. 56 KWBG durch das Bayer. Reisekostengesetz geregelt.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Zahlung der Entschädigungen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. <sup>2</sup>Andere Entschädigungen (Sitzungsgelder usw.) werden jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. <sup>2</sup>Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.
- (3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses oder an den Fraktionssitzungen werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

#### **§ 5**

##### **Erster Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO).
- (3) Er erhält nach Maßgabe der Art. 45, 46 KWBG Dienstbezüge.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

#### **§ 6**

##### **Weitere Bürgermeister**

- (1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der beiden weiteren Bürgermeister erfolgt die Vertretung durch den vom Stadtrat bestimmten weiteren Vertreter.
- (3) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Kelheim, den 11. Mai 2020

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### § 1

##### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### § 2

##### **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse, die je aus 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem bestehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht inkl. Vorsitzendem aus 7 Mitgliedern:
  - a) den Hauptverwaltungsausschuss,
  - b) den Haushalts- und Finanzausschuss,
  - c) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss,
  - d) den Werkausschuss,
  - e) den Gesellschafterausschuss (Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH),
  - f) den Krisenausschuss,
  - g) den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Krisenausschuss tritt an die Stelle des Stadtrates, wenn der Katastrophenfall mit Wirkung für das Stadtgebiet Abensberg ausgerufen ist. Die Aufgaben der weiteren Ausschüsse bleiben hierdurch unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 und 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. Der Stadtrat bestellt zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben in den nachfolgend benannten Bereichen Referenten (Mitglieder des Stadtrates) oder Beauftragte

(ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger). Für die einzelnen Bereiche können auch Vertreter bestellt werden.

Familie und Ehrenamt  
Sport  
Kultur und Jugend  
Feuerwehr und Rettungswesen  
Finanzen  
Märkte, Veranstaltungen und Marketing  
Bildung  
Städtepartnerschaften  
Gesundheit, Soziales und Senioren  
Wirtschaft und Mittelstand  
Umwelt und Energie  
Asyl und Integration  
Inklusion und Handicap

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit und Fraktions-sitzungen eine monatliche pauschale Entschädigung von 85,-- €, sowie eine IT-Pauschale in Höhe von 15,- € monatlich. Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte und erhalten eine vom Stadtrat festzusetzende steuerpflichtige Aufwandsentschädigung als monatlichen Festbetrag, der entsprechend der allgemeinen beamtenrechtlichen Besoldungsanpassung dynamisiert wird. Eine gesonderte Entschädigung für den tatsächlichen Vertretungsfall wird darüber hinaus nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1 Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.5.2014 (Kr.ABl. Nr. 14, S. 197 vom 30.05.2014) außer Kraft.

Abensberg, 08.05.2020  
STADT ABENSBERG

(Dr. Brandl)  
1. Bürgermeister

<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>
---

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2020;**

hier: Bekanntmachung

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 07.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 4.486.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 4.439.000 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.145.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Kelheim, den 11.05.2020  
Zweckverband zur Abwasserbe-  
seitigung im Raume Kelheim

Nowy  
Stellv. Vorsitzender

II.

Die Kreditermächtigung (§ 2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 04.05.2020 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr) öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 11.05.2020

Zweckverband zur Abwasser-  
beseitigung im Raume Kelheim

Nowy  
Stellv. Vorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach  
für das Haushaltsjahr 2020**

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 19.02.2020 (Zeichen RNB-12.1-1444.34-1-3-2) die haushaltsrechtliche Würdigung erteilt.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.175.500,00 Euro
in den Aufwendungen mit	<u>3.934.750,00 Euro</u>
Ergebnis	- 1.759.250,00 Euro

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.102.750 Euro.

#### **§ 2**

Im Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	720.000,00 Euro
Landkreis Kelheim	20 %	240.000,00 Euro
Markt Bad Abbach	20 %	240.000,00 Euro

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Landshut, den 12.05.2020

gez.

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident



**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Hallertau SITZ MAINBURG für das Wirtschaftsjahr 2020 (v. 01.01.2020 -  
31.12.2020)**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 26 Abs. 1, 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 3.185.930 €

und in den Aufwendungen mit 3.269.871 €

Der Vermögensplan über 5.223.042 €

- beinhaltet die Anlagenzugänge 4.950.000 €

- und die Tilgung der Darlehen 273.042 €

und die Finanzierung

- über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von 294.000 €

- Darlehen von 2.724.983 €

- sowie die Eigenfinanzierung von 2.204.059 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 2.724.983 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mainburg, den 28.04.2020

Hillerbrand

Verbandsvorsitzender

**II.**

Das Landsratsamt Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben v. 30.03.2020 die nach Art. 40 KommZV i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung erteilt.

### III.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Au i.d. Hallertau, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer der Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Mainburg, den 28.04.2020

Zweckverband Wasserversorgung  
Hallertau

Hillerbrand

Verbandsvorsitzender